

Reitbeteiligung = Haftungsausschluss?

Das Landgericht München hat aktuell entschieden, dass dann, wenn eine Reiterin mit der Halterin des Pferdes eine Reitbeteiligung vereinbart hat untereinander die Haftung nicht ausgeschlossen ist, wenn das Tier die Reiterin verletzt.

Im vorliegenden Fall waren Klägerin und Beklagte als Halterin des Pferdes und Reiterin des Pferdes miteinander verbunden. Das Landgericht München führt aktuell aus, dass die Vereinbarung einer Reitbeteiligung nicht automatisch zu einem Haftungsausschluss zu Gunsten des Pferdehalters führt (Aktenzeichen des Landgerichts München I 20 O 2974/19).

In dem Rechtsstreit vor dem Landgericht München hatte eine Halterin die Reiterin eines Pferdes verklagt, weil sie beim Putzen des Pferdes getreten worden war. Dadurch erlitt sie einen Kreuz- und Innenbandabriss am Knie und forderte in der Folge Schadenersatz und Schmerzensgeld von rund 20.000,00 € von der Halterin des Pferdes. Ihren Anspruch stützte die Reiterin auf die Tierhalterhaftung gemäß § 833 Satz 1 BGB.

Die Halterin hat dagegen argumentiert, dass ihre Haftung durch die vereinbarte Reitbeteiligung ausgeschlossen sei. Zumindest sei die Klägerin, dadurch, dass sie die Aufsicht über das Pferd genommen habe, mit verantwortlich. Außerdem habe sie beim Putzen des Pferdes nach einer Bremse auf dem Pferd geschlagen und somit den Tritt selbst provoziert.

Das Gericht hat nunmehr aber weder einen Haftungsausschluss wegen der vereinbarten Reitbeteiligung noch ein Mitverschulden der verletzten Reiterin angenommen. Zur Begründung führte es aus, ein nicht ausdrücklich im Vertrag geregelter Haftungsausschluss zwischen Pferdehalter und Reiter sei wegen der weitreichenden Konsequenzen nur im Ausnahmefall anzunehmen.

Im konkreten Fall haben die Parteien sogar explizit vereinbart, dass die Reiterin als Reitbeteiligung die Haftpflichtversicherung der Pferdehalterin mit aufgenommen werden sollte, was klar gegen einen Haftungsausschluss spreche. Durch den Vertrag sei die Reiterin nämlich auch entsprechend verpflichtet worden, eine Unfallversicherung abzuschließen.

Nachdem ein Sachverständiger gehört worden war schloss das Gericht auch ein Mitverschulden der Reiterin aus. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass ein Tritt mit dem Hinterbein keine zu erwartende Reaktion bei einem Schlag auf die Kruppe sei.

Da die Parteien noch darüber streiten, welche Verletzungen genau durch den Tritt des Pferdes verursacht worden sind, hat das Gericht zunächst ein Grundurteil gesprochen. Sobald dieses rechtskräftig geworden ist wird in einem zweiten Schritt die Höhe des Schadenersatzes bestimmt werden.

Im Ergebnis kann ich daher nur empfehlen, dass bei einer Konstellation Reitbeteiligung-Pferdehalter möglichst genaue Vereinbarungen getroffen werden.